

Initiativantrag

gemäß §125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

| |
|---|
| MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN |
| Eing.: 28. MRZ. 2008 |
| LG-01356-2008/0001-KSP/UAT |
| Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat |

der Landtagsabgeordneten Christian Oxonitsch, Dr. Kurt Stürzenbecher, Ingrid Schubert, Dkfm. Dr. Ernst Maurer und Georg Niedermühlbichler

betreffend Änderung der Strafbestimmungen in der Bauordnung für Wien.

Begründung:

Übertretungen der Bauordnung für Wien (BO) können massive Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Menschen sowie die zur Wahrung des örtlichen Stadtbildes gebotene Erhaltung von Gebäuden in Schutzzonen haben. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht die derzeit in der BO vorgesehene Strafhöhe nicht aus, um solche groben Gesetzesverstöße wirksam hintan zu halten. Festsetzung höherer Strafsätze könnte Verstöße gegen die BO wirksam verhindern.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß §125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und §30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien) geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Beilage: Gesetzesentwurf

Christian Oxonitsch
Ingrid Schubert
Dr. Kurt Stürzenbecher
Dr. Ernst Maurer
Georg Niedermühlbichler

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 135 treten folgende Abs. 1 bis 3 an die Stelle des Abs. 1:

„(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 21 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

(2) Wer

1. ein in einer Schutzzone gelegenes Gebäude ohne die gemäß § 60 Abs. 1 lit. e erforderliche Baubewilligung verändert oder
2. entgegen einem behördlichen Auftrag zur Baueinstellung (§ 127 Abs. 8a) eine Bauführung, sofern diese nicht nur anzeigepflichtige Baumaßnahmen oder Nebengebäude betrifft, fortsetzt,
ist mit Geld bis zu 42 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung bewirkt, dass

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen eintritt oder
2. ein in einer Schutzzone gelegenes Gebäude ohne die gemäß § 60 Abs. 1 lit. d erforderliche Baubewilligung ganz oder teilweise abgebrochen wird,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei dem Bestraften um einen Gewerbetreibenden, hat die Behörde das Straferkenntnis zusätzlich der Gewerbebehörde zu übermitteln, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.“

2. § 135 Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: